

Jugendausbildung

Erstausbildung beim Musikverein Waldburg e.V.



Jugendlichen, die ein Instrument lernen möchten, mit dem Wunsch in die Jugendkapelle und die Musikkapelle Waldburg-Hannover sowie den Musikzug der Bürgerwehr Waldburg einzutreten, leistet der Musikverein Waldburg finanzielle Unterstützung zum Musikunterricht.

Ziel der finanziellen Förderung ist es, den Schüler als aktives Mitglied in die Musikkapelle Waldburg-Hannover und den Musikzug der Bürgerwehr Waldburg aufzunehmen.

Ausbildungsvertrag

Zwischen dem

und

Musikverein Waldburg e. V.

Erlenweg 36

88212 Ravensburg

Vorname, Name des geförderten Jugendlichen

Geburtsdatum

Erziehungsberechtigte/r

Straße

Ort

Telefon

Email

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

- 1) Die Jugendausbildung erfolgt für folgendes Instrument: _____
- 2) Die Bezuschussung der Jugendausbildung beginnt am _____, dauert maximal 2 Jahre und endet somit spätestens am _____.

In der Regel erfolgt nach etwa 2 Jahren Ausbildung der Einstieg in die Jugendkapelle Waldburg-Hannover. Der Jugendliche wird dann weiterhin unterstützt bzw. gefördert in Form einer wöchentlichen Probe mit dem Jugenddirigenten, benötigtem Notenmaterial, verschiedenen Freizeitaktivitäten und einem Zuschuss zur jährlich stattfindenden Probenwoche.

Um eine fundierte und zukunftsorientierte Ausbildung zu erlangen, sollte der Musikunterricht nicht nach den 2 Jahren Förderung enden.

- 3) Das Mindestalter zum Beginn der Ausbildung muss 10 Jahre betragen oder im Laufe des nächsten Vierteljahres erreicht werden.
- 4) Die Bezuschussung erfolgt in der Weise, dass sich der Verein an den Unterrichtskosten des Jugendlichen (Lehrerkosten und Kosten der Musikschule) beteiligt. Die Bezuschussung beträgt 20,00€ pro Monat. Der Zuschuss wird nachschüssig in vierteljährlichen Beträgen bezahlt. Die Unterrichtskosten sind auf Verlangen des Vereins nachzuweisen.
- 5) Die vierteljährliche Bezuschussung der Jugendausbildung durch den Musikverein beträgt somit 60,00€. Der Musikverein überweist den Erziehungsberechtigten die Bezuschussung auf folgendes Konto:

Name des Kontoinhabers: _____

BIC und Bankname: _____

IBAN: _____

- 6) Für die Ferienzeiten und Feiertage gelten die Vereinbarungen mit dem jeweiligen Ausbilder.
- 7) Eine Abmeldung oder ein Pausieren des Schülers vom Musikunterricht muss von Seiten des Erziehungsberechtigten gegenüber dem Jugendleiter des Musikvereins unverzüglich schriftlich erklärt werden.
- 8) Der Jugendleiter des Musikvereins wird sich jährlich über den Ausbildungsstand informieren. In einem Lehrergespräch wird erläutert, mit welchem Engagement und Fleiß sich der Schüler am Unterricht beteiligt.
Ist der Ausbildungsstand nicht zufriedenstellend, ist der Musikverein berechtigt, die finanzielle Förderung zum nächstmöglichen Termin einzustellen.
- 9) Die Jugendausbildung verfolgt das Ziel, über das Musizieren in der Jugendkapelle zum Musizieren in der Musikkapelle Waldburg-Hannover **und** dem Musikzug der Bürgerwehr Waldburg zu gelangen.
Wird dieses Ziel - das Mitwirken in der Erwachsenenmusikkapelle und im Musikzug der Bürgerwehr für mind. 2 Jahre - nicht erreicht, fordert der Musikverein die insgesamt gewährten Zuschüsse nach Punkt 4) zurück.
Für jedes volle Jahr, in dem der Jugendliche Mitglied der Jugendkapelle war, ermäßigt sich der Rückzahlungsbetrag um 10%.

10)

- a) Als Mindestvoraussetzung zum Eintritt in die Musikkapelle gilt der bestandene D1-Kurs oder Vergleichbares. Diese Mindestvoraussetzung berechtigt jedoch nicht unmittelbar zum Beitritt.
- b) Der Beitritt wird erst nach Beschluss durch die Vorstandschaft erfolgen. Diese handelt auf Empfehlung und nach Absprache mit dem Dirigenten, Jugenddirigenten und Jugendleiter.
- c) Sind die Mindestvoraussetzungen erfüllt und wird der Beitritt zur Musikkapelle Waldburg-Hannover und zum Musikzug der Bürgerwehr Waldburg durch den Verein verwehrt, beginnt die Bleibefrist nach Punkt 9) mit der Ablehnung des Beitritts durch den Verein
- d) Im Bedarfsfall kann Punkt a) nach Absprache zwischen dem Dirigent, dem Jugenddirigent, dem Jugendleiter und dem Chorführer außer Kraft gesetzt werden.
- e) Bietet sich dem Jugendlichen nicht die Möglichkeit den D1-Kurs im Rahmen des Musikunterrichts zu absolvieren, organisiert dies der Musikverein. Die Kosten hierfür werden einmalig vom Verein übernommen. Bei Nichtbestehen muss jeder weitere Versuch selbst bezahlt werden.
Der D2 bzw. D3-Kurs wird zum Abschluss der Ausbildung empfohlen, die Kosten hierfür werden ebenfalls vom Musikverein übernommen.

11) Ein Elternteil des zu fördernden Jugendlichen muss während des gesamten Förderzeitraums förderndes Mitglied eines der Musikvereine sein bzw. werden.

12) Die Unterschrift nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch als Zustimmung des anderen Elternteils.

13) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Waldburg, _____
Datum

Geförderter Jugendlicher

Vorstand

Erziehungsberechtigte/r